

Rechtsprechung zum Fahrtenbuch nochmal verschärft!!!

Schätzung der Kraftstoffkosten führt laut aktuellem BFH Urteil zur Verwerfung des Fahrtenbuches

Steuertip | 02.03.2023 | stt 09/23 |

In den vergangenen Jahren haben wir Sie regelmäßig auf eine von dem en2x – Wirtschaftsverband Fuel und Energie e. V. erstellte Übersicht der Verbraucherpreise für Kraftstoffe hingewiesen (vgl. zuletzt 'steuertip' 01/23). Der Grund: Sind Sie mit Ihrem privaten Pkw beruflich unterwegs, können Sie die dafür anfallenden Kfz-Kosten mit Hilfe dieser Werte und des Durchschnittsverbrauchs Ihres Pkw schätzungsweise ansetzen und brauchen keine Belege vorzulegen. Berufen können Sie sich auf ein BFH-Urteil mit dem Az. VI R 113/88. Eigentlich müsste diese Rechtsprechung bei einem dem Betriebsvermögen zugeordneten Pkw entsprechend anzuwenden sein. So z. B. wenn Sie das betriebliche Fahrzeug für private und betriebliche Zwecke verwenden und Sie den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil der privaten Fahrten ermitteln müssen. Dies machen Sie entweder pauschal mittels der 1-%-Methode oder alternativ mittels eines Fahrtenbuchs. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode benötigen Sie die Gesamtkosten des Pkw, die entsprechend der betrieblichen und privaten Fahrten aufzuteilen sind. Und zu diesen Gesamtkosten gehören natürlich auch die Kraftstoffkosten, für die – überträgt man die BFH-Grundsätze für private Pkw auf betriebliche Pkw – ebenfalls die durchschnittlichen Verbrauchspreise und der Durchschnittsverbrauch anerkannt werden müssten.

Beachten Sie: Einem aktuellen Urteil (Az. VI R 44/20 [\st090423](#)) des BFH zufolge ist die Anwendung der Fahrtenbuchmethode bei einer Schätzung von Kraftstoffkosten nicht möglich! **„Eine Schätzung von belegmäßig nicht nachgewiesenen Aufwendungen – hier: Treibstoffkosten – schließt die Anwendung der Fahrtenbuchmethode für die Bemessung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen Kfz aus“, so die Richter.** Der Wert einer steuerpflichtigen Privatnutzung könne **nur anhand eines Fahrtenbuches ermittelt werden**, sofern das Fahrtenbuch ordnungsgemäß geführt wird **und die Kfz-Aufwendungen durch Belege nachgewiesen werden.** Bei betrieblichen Fahrzeugen, die privat und betrieblich genutzt werden, geht es also nicht ohne Belege, wollen Sie das Fahrtenbuch anwenden. Ein **Lichtblick** bleibt: Der BFH hat die Schätzung der Kraftstoffkosten auch bei betrieblichen Fahrzeugen nicht als solche verworfen. Überdies ergibt sich bei privaten Pkw keine Änderung.